

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin

Vorlagennummer: VO/2026/5464
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

**Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“
Projektaufruf 2026 – Schwimmbäder**

Datum: 24.04.2026
Federführung: Vorstand für Finanzen, Infrastruktur und Beteiligungen
Fachbereich Finanzen und Controlling

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Top-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung (Vorberatung)	05.05.2026	Ö	
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	19.05.2026	N	
Rat der Stadt Osnabrück (Entscheidung)	19.05.2026	Ö	

Beschluss:

Die Stadt Osnabrück nimmt am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2026 – Schwimmbäder teil.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Osnabrück AG eine Projektskizze für das Projekt „Baumaßnahme Nettebad“ fristgerecht (19.06.2026) einzureichen (2-stufiges-Verfahren).

A. Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt bis "B. Personelle Auswirkungen" löschen)

	Ergebnishaushalt (ohne Folgekosten)	Finanzhaushalt/ Investitionsprogramm
Erträge/Einzahlungen (+)	642.814 €	4.637.499 €
Aufwendungen/Auszahlungen (-)	- 857.086 €	- 6.183.332 €
Summe	- 214.272 €	- 1.545.833€

Folgekosten (jährlich) ca. 140.000 €

Weitere Angaben

Die oben dargestellten finanziellen Mittel beziehen sich auf die Jahre 2027-2028

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung bzw. wurden im Verwaltungsentwurf eingeplant:

- Ja (ggf. mit Deckung innerhalb des eigenen Budgets – s. u.)
 Nein, die Mittel müssen noch im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

- Nein, die Mittel müssen (im lfd. Haushaltsjahr) außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Deckungsposition s. u.).
- Es wird eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. _____ € für das/die Jahr/e _____ in Anspruch genommen.

Deckungsposition (*nähere Erläuterung s. Sachverhalt*)

Produkt/Investitionsmaßnahme	Betrag
	€
	€

B. Personelle Auswirkungen: - keine

C. Integrations- /Gleichstellungs-/ Inklusionspolitische Auswirkungen:

- positiv
- negativ
- keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz (CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

- positiv
- negativ
- keine

Eine genaue Bilanzierung der möglichen CO₂-Reduzierung ist derzeit noch nicht ermittelbar.

E. Auswirkungen auf Arbeitsplätze und den Wirtschaftsstandort Osnabrück:

- positiv
- negativ
- keine

F. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:

Der Förderantrag wird nicht gestellt.

G. Beteiligte Stellen: Stadtwerke Osnabrück AG

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/s Ziel/e:

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat im Rahmen des Programms „**Sanierung kommunaler Sportstätten**“ (SKS) einen **Projektaufruf 2026 „Schwimmbäder“** veröffentlicht. Hierfür stehen Mittel i. H. v. 250 Mio. € zur Verfügung. Unterstützt werden Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei einer nachhaltigen Modernisierung ihrer Schwimmbäder.

In dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ sind nur Städte und Gemeinden antragsberechtigt. Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (hier Stadtwerke Osnabrück AG (SWO)) befindet. Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind zulässig.

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro (Mindesthöhe der beantragten Fördersumme). Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro (maximale Förderhöhe).

Die SWO planen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im Nettebad. Ein Teil der Sanierungsmaßnahmen könnte über mögliche Fördermittel aus diesem Programm erfolgen. Es ist geplant, insgesamt 7.040 T€ (netto) in den Jahren 2027 und 2028 in die Sanierung des Nettebades zu investieren.

Die Projekte müssen von den Kommunen mitfinanziert werden. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 55 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage beteiligt sich der Bund mit bis zu 75 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend auf mindestens 25 Prozent. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen.

Für die Stadt Osnabrück ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Haushaltsnotlage zum Antragszeitpunkt bestätigt wird, sodass von der höheren Förderquote von bis zu 75 % ausgegangen wird. Die Feststellung wird noch bei der Aufsichtsbehörde beantragt.

Die finanziellen Eigenanteile der Stadt Osnabrück sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

Darüber hinaus können Dritte in die Finanzierung einbezogen werden. Auch im Falle einer finanziellen Beteiligung Dritter beträgt der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil jedoch mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Als Mittel beteiligter Dritter gelten finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher, kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer sowie Mittel aus Förderprogrammen des Landes oder der Europäischen Union: Diese können aber den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen und werden daher von den Gesamtkosten des Projekts in Abzug gebracht. Aktuell ist wohl gemerkt aber nicht zu erwarten, dass weitere Mittelgeber gewonnen werden können.

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte.

Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Der städtische Eigenanteil an den Sanierungskosten kommt nur dann zur Auszahlung, wenn der Förderantrag positiv beschieden wird.

gez. Fillep

gez. Schäfer (in Vertretung)

Anlage/n

Keine